



Gebührenreglement im Abfallwesen der Gemeinde Dorf

Der Gemeinderat Dorf erlässt, gestützt auf Art. 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Dorf, folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

Die festgesetzten Gebühren müssen den Aufwand der Kehrrichtentsorgung in der Gemeinde Dorf decken. Die Gebühren bestehen aus

Gebührenmarken für die Sammlung und Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrgutes, sowie einer

Grundgebühr für Haushalte, Gewerbe/Industrie und Landwirtschaft für die Finanzierung der Separatsammlungen und die Administration sowie für Liegenschaften und deren Unterhalt.

Art. 2 Haushalte

Bei der Grundgebühr für Haushalte wird unterschieden zwischen Einfamilienhäusern (EFH) und Reiheneinfamilienhäusern (REFH) sowie Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Zusätzlich wird unterschieden zwischen „Kleinwohnung“ (Einzimmerwohnung) und „Wohnung“ (Zwei- und Mehrzimmer-Wohnungen).

Art. 3 Gewerbe/Industrie

Für Gewerbe wird der gleiche Tarif wie für Wohnungen erhoben (Gewerbetarif).

Wird in Wohneinheiten zusätzlich zum Wohnen noch ein Gewerbe betrieben, wird zusätzlich der halbe Gewerbetarif erhoben.

In Gewerbebetrieben mit bis zu 10 Beschäftigten wird der einfache Gewerbetarif erhoben.

In Gewerbebetrieben mit 11 - 20 Beschäftigten, wird der doppelte Gewerbetarif erhoben.

In Industriebetrieben und Gewerbebetrieben mit über 20 Beschäftigten wird die Grundgebühr durch den Gemeinderat festgesetzt. Dabei berücksichtigt er die Kosten für die Abfallentsorgung. Diese müssen zu 100% gedeckt sein.

Art. 4 Landwirtschaft

Landwirtschaftsbetriebe bezahlen den Gewerbetarif.

Art 5 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden per Ende Oktober für das laufende Jahr in Rechnung gestellt. Für nicht fristgerecht bezahlte Gebühren wird ein Verzugszins erhoben.

Die Grundgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist. Mit Mietern und Pächtern werden keine Verbindlichkeiten eingegangen.

Die Gebühren werden auch für leerstehende Wohnungen bezogen, da die Umgebung der Liegenschaften auch Entsorgungsaufwand verursacht.

Für allfällige Reduktionen kann beim Gemeinderat schriftlich ein Antrag gestellt werden. Dieser entscheidet jeweils individuell.

Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro rata erhoben. Das Gleiche gilt für Gewerbe/Industrie und Landwirtschaft bei Neueröffnungen oder Schliessungen.

Art. 6 Gebührenmarken

Die Gebührenmarken der Kehrichtorganisation Wyland können an folgenden Stellen bezogen werden:

- Gemeindeverwaltung Dorf
- Poststellen im Bezirk
- Migros Kleinandelfingen
- Volg-Läden im Bezirk

Art. 7 Gebrauchsdauer der Gebührenmarken bei Gebührenanpassungen

Bei einer Gebührenanpassung können die alten Gebührenmarken noch längstens zwei Monate über die rechtskräftige Festsetzung der neuen Gebühren hinaus verwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die alten Gebührenmarken ihren Wert und dürfen nicht mehr benutzt werden.

Art. 8 Tarife

a) Grundgebühren

- EFH + REFH
- Wohnungen
- Kleinwohnungen
- Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft

Die jeweils gültigen Tarife erfolgen per Gemeinderatsbeschluss (separate Tariftabelle).

b) Gebührenmarken (festgesetzt durch KEWY)

| Kehrichtsackgrösse | Sperrgut max. kg |
|---------------------|-------------------------|
| 17 Liter | 2,5 |
| 35 Liter | 5,0 |
| 60 Liter | 8,5 |
| 110 Liter | 15,0 |
| Container 800 Liter | Pro Leerung und Gewicht |

Dieses Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat am 6. November 2012 festgesetzt und tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.